



Universität St.Gallen

Historisch belastete Kulturgüter in der Schweiz - Wie weiter?

St. Gallen, 16. Mai 2024

Prof. Dr. Markus Müller-Chen

Vortrag anlässlich der Jahrestagung zum 50-jährigen Jubiläum des VJBS



From insight to impact.

Agenda

I. Beispiele

- «Drehorgelspieler mit Knabe»
- «Madame Soler»
- «Thulu»

II. Rechtliche Problemstellung

III. Unabhängige Kommission für historisch belastete Kulturgüter

IV. Einschätzung und Fazit

I. Beispiele: Picassos „Drehorgelspieler mit Knabe“ (1905) und „Madame Soler“ (1903); „Thulu“



II. Rechtliche Problemstellung

Richtlinien der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nazis konfisziert wurden¹

Verabschiedet im Zusammenhang mit der Washingtoner Konferenz über Vermögenswerte aus der Zeit des Holocaust, Washington DC, 3. Dezember 1998.

Im Bestreben, eine Einigung über nicht bindende Richtlinien herbeizuführen, die zur Lösung offener Fragen und Probleme im Zusammenhang mit den durch die Nazis konfiszierten Kunstwerken beitragen sollen, anerkennt die Konferenz die Tatsache, dass die Teilnehmerstaaten unterschiedliche Rechtssysteme haben und dass die Länder im Rahmen ihrer eigenen Gesetzgebung handeln.

61/295. United Nations Declaration on the Rights of Indigenous Peoples

The General Assembly,

Taking note of the recommendation of the Human Rights Council contained in its resolution 1/2 of 29 June 2006,¹ by which the Council adopted the text of the United Nations Declaration on the Rights of Indigenous Peoples,

Recalling its resolution 61/178 of 20 December 2006, by which it decided to defer consideration of and action on the Declaration to allow time for further consultations thereon, and also decided to conclude its consideration before the end of the sixty-first session of the General Assembly,

Adopts the United Nations Declaration on the Rights of Indigenous Peoples as contained in the annex to the present resolution.

107th plenary meeting
13 September 2007

- 4. Verfügungs- und Rückforderungsrecht

- a. Bei anvertrauten Sachen

- Art. 933

Wer eine bewegliche Sache in gutem Glauben zu Eigentum oder zu einem beschränkten dinglichen Recht übertragen erhält, ist in seinem Erwerb auch dann zu schützen, wenn sie dem Veräußerer ohne jede Ermächtigung zur Übertragung anvertraut worden war.

- b. Bei abhanden gekommenen Sachen

- Art. 934

¹ Der Besitzer, dem eine bewegliche Sache gestohlen wird oder verloren geht oder sonst wider seinen Willen abhanden kommt, kann sie während fünf Jahren jedem Empfänger abfordern. Vorbehalten bleibt Artikel 722.⁶⁷⁵

^{1bis} Das Rückforderungsrecht für Kulturgüter im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 des Kulturgütertransfergesetzes vom 20. Juni 2003⁶⁷⁶, die gegen den Willen des Eigentümers abhanden gekommen sind, verjährt ein Jahr, nachdem der Eigentümer Kenntnis erlangt hat, wo und bei wem sich das Kulturgut befindet, spätestens jedoch 30 Jahre nach dem Abhandenkommen.⁶⁷⁷

² Ist die Sache öffentlich versteigert oder auf dem Markt oder durch einen Kaufmann, der mit Waren der gleichen Art handelt, übertragen worden, so kann sie dem ersten und jedem spätem gutgläubigen Empfänger nur gegen Vergütung des von ihm bezahlten Preises abgefordert werden.

³ Die Rückleistung erfolgt im Übrigen nach den Vorschriften über die Ansprüche des gutgläubigen Besitzers.

- d. Bei bösem Glauben

- Art. 936

¹ Wer den Besitz einer beweglichen Sache nicht in gutem Glauben erworben hat, kann von dem früheren Besitzer jederzeit auf Herausgabe belangt werden.

² Hatte jedoch auch der frühere Besitzer nicht in gutem Glauben erworben, so kann er einem spätem Besitzer die Sache nicht abfordern.

III. Unabhängige Kommission für historisch belastete Kulturgüter

- Gegenstand (Art. 1): historisch belastetes Kulturerbe
- Mitglieder (Art. 6, 7 f.): unabhängig, 9-12 Mitglieder
- Ziel und Zweck (Art. 4): Förderung gerechter Lösungen
- Aufgaben (Art. 2 f., 10, 12): beratende Funktion, in Einzelfällen auf Gesuch hin Empfehlungen

IV. Einschätzung und Fazit

1. Regelungsstufe: Keine direkte demokratische Legitimation
2. Formulierung „Förderung gerechter Lösungen“ in Art. 4 der Verordnung wirft Fragen auf
3. Aufgaben und Kompetenzen sind sehr offen und vage formuliert
4. Werden auch private Sammlungen und Museen erfasst?
5. Ist die unabhängige Kommission wirklich unabhängig?
6. Gibt es einen Vorteil gegenüber der Schiedsgerichtsbarkeit?
7. Ist das Kommissionskonstrukt mit dem Mediationsmodell bereits überholt?

Quellen

- Verordnung über die unabhängige Kommission für historisch belastetes Kulturerbe (VUKBK) vom 22. November 2023 (SR 444.21).
- Verordnung über die unabhängige Kommission für historisch belastetes Kulturerbe – Erläuterungen, Bern 22.11.2023, BAK.
- Washingtoner Richtlinien
- Erklärung von Terezin von 2009
- CATRINA/MÜLLER-CHEN: Unabhängige Eidgenössische Kommission für während des Nationalsozialismus gestohlene resp. verfolgungsbedingt entzogene Kulturgüter?, in: Mosimann/Schönenberger (Hrsg.), Kunst & Recht 2022/Art & Law 2022 (Bern 2023).
- <https://www.bak.admin.ch> -> Kulturerbe
- <https://www.nzz.ch/feuilleton/zwei-picasso-faelle-die-schweiz-prueft-deutschland-weigert-sich-ld.1740306>
- <https://www.dw.com/de/streit-um-einen-picasso-ist-madame-soler-raubkunst/a-64812932>
- <https://www.argoviatoday.ch/unterhaltung/kultur/museum-der-kulturen-basel-gibt-baumstamm-nach-australien-zurueck-155994066>
- <https://www.jura.uni-bonn.de/professur-prof-dr-weller/reform-of-the-german-advisory-commission>
- https://provenienzforschung.ch/wp-content/uploads/2024/02/2024_02_14_SAP-Stellungnahme_Kommissionsgruendung.pdf

Vielen Dank.

Markus Müller-Chen

Professor für Privatrecht

markus.mueller-chen@unisg.ch



Law School (LS-HSG)

Bodanstrasse 3

9000 St. Gallen

unisg.ch/universitaet/schools/law

Akkreditierungen

